

Resolution des Exekutivkomitees, Sorrent, 29. September bis 02. Oktober 2013

"Anwaltsprivileg für Vertreter in Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht"

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 29. September bis 02. Oktober 2013 in Sorrent, Italien, folgende Resolution verabschiedet:

Feststellend, dass Art. 48 (1) und (2) des "Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht" vom 19. Februar 2013 regelt, dass die Parteien entweder durch Anwälte vertreten werden, die bei einem Gericht eines Mitgliedstaates zugelassen sind, oder durch europäische Patentanwälte, die die erforderliche Qualifikation haben,

weiter feststellend, dass Art 48 (5) des "Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht" regelt, dass die Vertreter der Parteien die zur unabhängigen Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Befreiungen genießen,

Beobachtend, dass der derzeit gültige Entwurf der Verfahrensregeln ein unterschiedliches Anwalts-Mandanten Privileg für Anwälte einerseits (Regel 287.1) und für Patentanwälte andererseits (Regel 287.2) und weiterhin ein gemeinsames Prozessprivileg für beide Arten von Vertretern vorsieht (Regel 289),

Betonend, dass das Anwalts-Mandanten Privileg für alle Vertreter von grundlegender Bedeutung für die Vorhersage eines Prozessverlaufs, insbesondere bezüglich der Prüfung und Einschätzung der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht ist,

Fordert FICPI von den entscheidenden Gremien, insbesondere vom Vorbereitungsausschuss, auch in den Verfahrensregeln sicherzustellen, dass dieselben Privilegien für alle Vertreter gemäß Art. 48 (1) und (2) sowohl für die Verfahrensführung vor dem Einheitlichen Patentgericht wie auch für die Prüfungen, Einschätzungen und Vorbereitungen derselben unabhängig davon anzuwenden sind, ob sie Anwälte oder Patentanwälte sind.